

TSV PFRONTEN 1913 e.V.

Hans-Marte-Weg, 87459 Pfronten, Amtsgericht Kempten VR 10126



Beitragsordnung TSV Pfronten 1913 e.V. v.1.0

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Vereinssatzung.

§ 1 Inhalt und Bezug

Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen (gemäß § 7 Abs.1 und Abs.4 der Satzung) sowie Umlagen (gemäß §7 Abs.5). Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.

- Der Mitgliedsjahresbeitrag wird gemäß Satzung §7 Abs. 2 von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- Die Abteilungsbeträge können den Abteilungsordnungen entnommen werden bzw. werden im Abteilungsausschuss oder Abteilungsversammlung-beschlossen und müssen vom Vereinsausschuss beschlossen werden (gemäß Satzung §7 Abs. 3)
- Die Umlage wird gemäß Satzung §7 Abs. 5 durch den Vereinsausschuss festgelegt.

Über diese Beitragsordnung hinaus fallen, mit Ausnahme einer möglichen Umlage gemäß Artikel §7 Abs. 4 der Vereinssatzung, keine weiteren Beiträge oder Gebühren für das Mitglied an.

Für die Beitragshöhe ist der am 20.02. bestehende Mitgliederstatus maßgebend.

§ 2 Mitgliedsbeiträge

Beitragsklasse	Mitgliedsform	Mitgliedsbeitrag /Jahr
01	Kinder (0 bis13)	25€
02	Jugend (14 bis 17)*1	35€
03	Erwachsene (ab 18)	60€
04	Familienbeitrag*2	100€
05	Alleinstehende mit Kind /ern	75€
06	Passive Mitglieder	25€
07	Ehrenmitglieder	beitragsfrei
08	Langjährige Mitglieder (60 Jahre Vereinszugehörigkeit)	beitragsfrei

*1 Für Studenten gilt auf Antrag Beitragsklasse 02 bis zum 26ten Lebensjahr

*2 Beitragsklasse 04 gilt für Ehepaare gemäß Gesetz §1353 BGB und für Eingetragene Lebenspartnerschaften gemäß Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) mit und ohne Kind / er

Alle ermäßigten Beitragsformen müssen schriftlich beim Vorstand beantragt und der Anspruch mit entsprechenden Unterlagen (z.B. Begründungserklärung einer Lebenspartnerschaft oder Immatrikulationsbescheinigung) nachgewiesen werden.

§ 3 Abteilungsbeiträge pro Monat und Beitragsklasse

Die Mitglieder der Beitragsklassen 04 und 05, werden bei den Abteilungsbeiträgen wie Einzelmitglieder den Beitragsklassen 01,02 oder 03 zugeordnet. Mitglieder der Beitragsklassen 07 und 08 sind von den Abteilungsbeiträgen befreit.

Abteilungsbeträge (ggf. Beitragsklassen) und der Turnus können aus der Abteilungsordnungen entnommen werden bzw. aus dem Protokoll der Abteilungsversammlung oder Abteilungsausschusssitzung.

§ 4 Sonstige Bestimmungen

- 4.1 Veränderungen der persönlichen Angaben sind gemäß Satzung §7 Abs. 5 unverzüglich mitzuteilen. Der Verein hat das Recht zu wenig gezahlte Mitgliedsbeiträge nachzufordern.
- 4.2 Für die Zahlungen der Jahresmitgliederbeiträge besteht nach §286 Abs.2 Nr.1 BGB keine Notwendigkeit einer Mahnung. Es erfolgt daher nur eine einmalige Zahlungserinnerung für die eine Gebühr von 1,50 Euro erhoben wird. Danach erfolgt die Einleitung des gerichtlichen Mahnverfahrens mittels Mahnbescheid.
- 4.3 Für nicht eingelöste Lastschriften und Rückbelastungen werden dem Verein unterschiedliche Bankspesen in Rechnung gestellt, die Kosten werden in Höhe einer Pauschale von derzeit 5,00 € je Vorgang dem Mitglied weiterbelastet.
- 4.4 Kulanzregelung: Änderungen im Mitgliederstatus bzw. der Beitragsklasse müssen bis zum 20.02. mitgeteilt werden. Ausgenommen hiervon sind Kündigungen auf Grund der BLSV Meldung.
- 4.5 Langjährige Mitglieder sind vom Mitgliederjahresbeitrag, und von den Abteilungsbeiträgen befreit. Die Beitragsbefreiung ab 60 Jahren Vereinszugehörigkeit wurde in der Mitgliederversammlung vom 04.05.2009 beschlossen.
- 4.6 Im Jahr des Beitritts in den Verein wird der Mitgliederjahresbeitrag für das dem Beitrittstag folgenden Halbjahr für das restliche Kalenderjahres erhoben. Als Eintrittsdatum gilt das Eingangsdatum des Aufnahmeantrages.
- 4.7 Bei Änderung der Beitragsklasse bzw. der Mitgliedsform entweder durch Antrag, Ernennung, Erreichen der nächsten Altersstufe oder Dauer der Mitgliedschaft, erfolgt die Änderung des Mitgliedsjahresbeitrages in dem, dem Ereignis oder dem, dem genehmigten Antrag folgenden Beitragsjahr. Als Antragsdatum gilt das jeweilige Eingangsdatum der schriftlichen Mitteilung.
- 4.8 Austritt aus dem Verein erfolgt jeweils zum 31.12. des Jahres. Der bereits entrichtete Mitgliederjahresbeitrag wird nicht erstattet, da der Mitgliederjahresbeitrag im Wesentlichen für Beiträge und Versicherungsleistungen (Verbandsabgaben BLSV) abgeführt wurde. Als Austrittsdatum gilt das Eingangsdatum der schriftlichen Erklärung gemäß Satzung §6 Abs. 2.
- 4.9 Der Einzug des Mitgliedsjahresbeitrages erfolgt durch Abbuchungsverfahren zum 01.03 (jährliche Zahlungsweise). Abbuchungen sind nur vom Girokonto möglich.
- 4.10 Die Mitglieder- und Beitragsverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Der Umgang mit personengeschützten Daten der Mitglieder erfolgt gemäß Zustimmung zur Datenschutzerklärung auf dem Antrag zur Mitgliedschaft sowie Artikel §16 der Vereinssatzung.

§ 5 Sprachregelung

Wenn im Text die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so ist unabhängig davon immer Frau und Mann darunter zu verstehen.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Beitragsordnung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Vereinsorgane verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung wurde am 22.02.2016 letztmalig geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen durch den Vereinsausschuss beschlossen.

Die Änderung tritt mit dem jeweiligen Beschlussdatum in Kraft.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Jens...'. The signature is written in a cursive style with a large initial 'J'.